

3.2. Anpassungsverordnung

- e) einen gefundenen Personalausweis nicht unverzüglich bei der nächsten Dienststelle der Deutschen Volkspolizei abgibt,
- f) Namensänderungen und Veränderungen des Familienstandes im Personalausweis nicht innerhalb von zwei Wochen vornehmen läßt,
- g) auf Verlangen der Angehörigen der Sicherheitsorgane der Deutschen Demokratischen Republik seinen Personalausweis zur Einsichtnahme nicht aushändigt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer vorsätzlich in leichten Fällen oder fahrlässig eine Handlung gemäß § 13 begeht.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).

Hinweis: § 14 erhielt vorliegende Fassung durch die 3. Personalausweisordnung vom 10. 8. 1978 (GBl. I Nr. 31.S. 343).

46.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 16 Abs. 2 der Saat- und PflanzgutVO vom 26. 10. 1978 (GBl. I Nr. 38 S. 413).

47.

§ 38 der Prüf- und Zulassungsordnung vom 24. Oktober 1963 (GBl. II Nr. 94 S. 743) erhält folgende Fassung:

„§ 38

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) nicht geprüfte oder nicht luftfahrttaugliche Erzeugnisse in der zivilen Luftfahrt verwendet oder für diese Verwendung abgibt
 - b) nicht zugelassenes, nicht genehmigtes oder nicht registriertes Luftfahrtgerät einsetzt oder einsetzen läßt
 - c) gegen Maßnahmen gemäß §§ 33 bis 35 verstößt
- kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).“

48.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 28 der SportbootAO (SBAO) vom 2. 7. 1974 (GBl. Sdr. Nr. 730).

1964

49.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 8 Abs. 4 Buchst. j der Straßenverkehrs-Ordnung - StVO - vom 26. 5. 1977 (GBl. I Nr. 20 S. 257).

50.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 8 Abs. 2 Buchst. b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung -StVZO-vom 26.11. 1981 (GBl. I 1982Nr. 1 S. 6).

51.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 4 Abs. 2 der Oder-Vorschriften vom 1.2.1974 (GBl. Sdr. Nr. 716 S. 189).

52.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 41 Abs. 2 Buchst. b des Grenzgesetzes vom 25. 3. 1982 (GBl. I Nr. 11 S. 197).

53.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 14 Abs. 2 der BahnaufsichtsVO vom 2. 6. 1972 (GBl. II Nr. 33 S. 435).

54.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch die AO vom 22.12. 1970 über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bereich des Mdl (GBl. II 1971 Nr. 2 S. 19).

55.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 32 Abs. 2 Ziff. 2 der VO vom 22. 3. 1972 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. II Nr. 26 S. 285).

56.